

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 2. December 1870.

1. Gemeindeverfassung der Landgemeinden.

Der Senat genehmigt die vorliegenden Gesetzesentwürfe mit den aus der Anlage ersichtlichen unwesentlichen Fassungsänderungen einiger Paragraphen des Gesetzes, die Landgemeinden betreffend, und ist auch mit der Bürgerschaft einverstanden, daß eine Revision der Gesetze vorbehalten bleibt, sofern sie innerhalb der nächsten fünf Jahre vom Senat oder von der Bürgerschaft beantragt wird. Anlage I.

Ueber die von der Bürgerschaft zu dem Gesetze, die Landgemeinden betreffend, in Antrag gebrachten Abänderungen bemerkt er das Folgende.

Zu 1. Dem zum §. 1 des Gesetzes vorgeschlagenen Zusatz vermag er seine Genehmigung nicht zu ertheilen, wiewohl er der Bürgerschaft dahin zustimmen will, daß auch in Betreff der Kirchen- und Schullasten durch die Gesetzgebung provisorisch ein Zuschlag zur Grundsteuer an Stelle des herkömmlichen Baufußes gesetzt werde.

Denn eines Theils scheint es nicht angemessen, eine so wesentliche Abänderung der kirchlichen Gemeindeordnung mittelst eines Zusatzes zu einem anderen Gesetze ins Leben zu führen und anderen Theils wird den kirchlichen Gemeinden ebensowenig wie den bürgerlichen ihre bisherige Autonomie bei Vertheilung ihrer Lasten entzogen werden können. Außerdem aber ist es nothwendig, mag der provisorisch einzuführende Zuschlag zur Grundsteuer beibehalten oder durch andere Abgaben von den kirchlichen Gemeinden ersetzt werden, die Befreiungen mancher Vorwerke und anderer Grundstücke von den bisher herkömmlich nur nach dem Baufuß vertheilten Lasten und die daraus etwa bei einer andern Vertheilungsweise herzuleitende Abgabefreiheit gesetzlich aufzuheben, was durch den Vorschlag der Bürgerschaft nicht erreicht würde, weshalb der Senat beantragt, die nach dem Vorstehenden erforderlichen Abänderungen der kirchlichen Gemeindeordnung für die Landgemeinden durch die nachfolgenden als besonderes Gesetz zu erlassenden Bestimmungen festzustellen:

§. 1.

Zu den Kirchen- und Schullasten einer kirchlichen Gemeinde sind in der Regel beizutragen verpflichtet:

alle Gemeindegensossen sowie alle Fremden, die entweder seit länger als drei Monaten in derselben wohnhaft sind oder Grundeigenthum in derselben besitzen.

§. 2.

Ausgenommen sind jedoch die im Dienst befindlichen und vermöge desselben im Kirchspiel sich aufhaltenden Militärpersonen, einschließlich der Landjäger, ferner diejenigen, welche sich zum Besuch einer Unterrichtsanstalt oder als Lehrlinge in der Gemeinde aufhalten und diejenigen, welche in Kost und Lohn eines anderen stehen, sowie endlich Wittwen und Eltern, die bei ihren einen eigenen Hausstand führenden Kindern leben und solche, die in einer so hilfbedürftigen Lage sind, daß sie auf eine Unterstützung aus Armenmitteln Anspruch haben.

§. 3.

Befreit bleiben auch ferner von diesen Lasten: die Prediger, Küster und Lehrer, sowie die zur Kirche, Pfarre und Schule gehörigen und die zum unmittelbaren Gebrauch des Staats oder der Gemeinde dienenden Gebäude und Grundstücke.

Im Uebrigen werden alle bisherigen Befreiungen von diesen Lasten, soweit sie nicht auf Bundesgesetzen oder Staatsverträgen beruhen, hiemit ohne Entschädigung aufgehoben.

§. 4.

So lange von der Gemeinde nicht rechtsgültig ein Anderes bestimmt wird, sollen die zur Bestreitung der Bedürfnisse von Kirche und Schule erforderlichen Kosten durch einen Zuschlag zur Grundsteuer aufgebracht werden.

Diejenigen Beitragspflichtigen, welche kein Grundeigenthum im Kirchspiel besitzen, oder deren Grundeigenthum einen Grundsteuerwerth von Eintausend Thalern nicht erreicht, haben einen Beitrag zu entrichten, der einem Grundsteuerwerth von Eintausend Thalern entspricht.

Zu 2. Der Senat theilt die Ansicht, daß die durch die Verordnung vom 28. November 1865 eingeführte Steuer nur als Gemeindesteuer wird fortbauern können und giebt daher anheim, in dem letzten Abschnitt des Gesetzes die nachfolgende Bestimmung aufzunehmen:

§.

Die auf Grund der Obrigkeitlichen Verordnung vom 28. November 1865 gebildete gemeinschaftliche Cassé der Landgemeinden für die Unterhaltung und Verbesserung der Brandlöschanstalten kommt in Wegfall. Der vorhandene Bestand derselben soll dem bisherigen Zwecke gemäß nach Anhörung der Bezirksversammlung von den Landherren nach deren Ermessen verwandt werden.

Die durch die gedachte Verordnung eingeführte Gebäudesteuer ist fortan nicht mehr von dem Erheber der directen Steuern, sondern von jeder Gemeinde innerhalb ihres Bezirks als Gemeindesteuer für die Unterhaltung und Verbesserung ihrer Löschanstalten fortzuerheben, so lange nicht durch Gemeindebeschluß ein Anderes festgesetzt wird.

Zu 3. Dagegen vermag er der vorgeschlagenen Abänderung des §. 5 des Gesetzes seine Zustimmung nicht zu ertheilen.

Die Amtseinnahme der in Frage stehenden Personen, wenigstens die der Landprediger ist eine so geringe, daß sie ohne sonstige Mittel kaum davon zu leben vermögen, ohne daß die geringste Aussicht auf eine Verbesserung von Seiten der Gemeinde vorhanden ist. Daher darf dieselbe nicht und am allerwenigsten zu Gunsten der Gemeinden geschmälert werden. Dazu kommt, daß im übrigen Staatsgebiet die zur Kirche, Pfarre, Küsterei und Schule gehörigen Grundstücke nach wie vor von Staats- und Communalsteuern befreit bleiben und auf dem Lande am allerwenigsten eine Veranlassung vorliegt, von dieser Regel eine Ausnahme zu machen.

Der am Ende des §. 5 beantragte Zusatz ist selbstverständlich und daher überflüssig. Sollte es gewünscht werden, daß Prediger, Küster und Schullehrer ungeachtet ihrer Abgabefreiheit die vollen Rechte eines stimmberechtigten Gemeindegliedes behalten, so giebt der Senat anheim, die Voraussetzung des §. 14 noch weiter und zwar dahin zu beschränken:

sofern er nicht vermöge seines Amtes davon befreit ist und solche überhaupt vorkommen,

was dann zur Folge haben müßte, daß §. 56 Nr. 3 der Nachsatz: „sofern sie überhaupt wählbar sind (vergl. §. 14)“ wegfallen würde.

Zu 4. Ebenso wenig scheint es nöthig im §. 10 den Recurs an den Senat ausdrücklich vorzubehalten, da gegen alle Verfügungen des Landherrn als solchen den Betheiligten der Recurs an den Senat zusteht. Wird die Beibehaltung des Vorbehalts aber gewünscht, so will der Senat dies geschehen lassen, da der überflüssige Zusatz auch kaum zu unrichtigen Folgerungen Anlaß geben dürfte.

Zu 5. Die Bestimmung, daß die Gemeindeabgaben nach Maßgabe der Grundsteuer zu erheben sind, muß jedenfalls beibehalten werden.

Wollte man nur den Grund- und Gebäudewerth als Norm für die Gemeindeabgabe aufstellen, so müßte jede Gemeinde ihr eigenes Cataster haben und wenn sie sich auch des öffentlichen Catasters bediente, sich doch auf alle Reclamationen gegen dessen Richtigkeit einlassen. Außerdem würden bei Hebung der Abgabe manche Zweifel entstehen, denen, wenn sie einfach als Zuschlag zur Grundsteuer aufgefaßt wird, schon die Bestimmungen der Steuerverordnung und die Praxis der Steuerbehörde vorzubeugen im Stande sind.

Sollte etwa die Bestimmung der Grundsteuerverordnung, nach welcher auch die verpachteten Ländereien des Staats von der Steuer befreit sind, zu dem Antrage Veranlassung gegeben haben, so würde der Senat sich gern damit einverstanden erklären, diese mit §. 5 der Gemeindeordnung ohnehin nicht im Einklang stehende Exemption im §. 92 des Gesetzes ausdrücklich auszuschließen.

Wenn die Bürgerschaft, wie der Senat nicht bezweifelt, sich mit diesen Bemerkungen einverstanden erklärt, so könnten beide Gesetze mit dem 1. Januar 1871

in Kraft treten. Ist es auch unthunlich, mit diesem Tage alle neuen Einrichtungen in einzelnen Gemeinden, viel weniger in Allen in's Leben zu führen, so ist doch einer Seits schon zu den Vorbereitungen die Gültigkeit des neuen Gesetzes erforderlich und kann anderer Seits durch die von den Landherren zu treffenden Uebergangsbestimmungen Vorsorge dafür getroffen werden, daß aus dem Mangel der Vorbedingungen für die Anwendbarkeit des neuen Gesetzes keine Anzuträglichkeiten entstehen.

Schließlich glaubt der Senat nicht unterlassen zu dürfen, bei diesem Anlaß die Aufhebung des Schutzgeldes der Häuslinge zu beantragen. Ganz abgesehen, daß nach Erlass der neuen Gesetze über Staatsbürgerrecht, Gemeindeangehörigkeit und Freizügigkeit die Gründe dieser Abgabe nicht mehr vorhanden sind, läßt es sich heut zu Tage schwerlich rechtfertigen, die unvermögendste Classe der Einwohner des platten Landes noch länger mit einer, wenn auch nicht erheblichen Staatsabgabe zu beschweren, welcher nicht nur alle übrigen Landbewohner, sondern auch die in die gleiche Classe gehörigen Stadtbewohner nicht unterworfen sind. Außerdem ist der Ertrag dieser Abgabe (circa 1800 Thaler) nicht so erheblich, um aus finanziellen Gründen zu deren Beibehaltung zu nöthigen.

2. Revision des Gesetzes, das Gemeindebürgerrecht betreffend.

Die dieses Gegenstandes halber bestehende Deputation hat einen weiteren Bericht mit drei Gesetzentwürfen,

- 1) das Staats- und Gemeindebürgerrecht, sowie die Ausführung des Bundesgesetzes über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit betreffend,
- 2) die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz betreffend,
- 3) das Verfahren bei Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden betreffend,

eingereicht. Der Senat theilt diesen Bericht nebst Anlagen der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung hieneben mit, indem er die seinige sich vorbehält.

Anlage II. u. 3
Unteranlagen.

3. Budget für das Jahr 1871.

Von der Wegbaudeputation ist nachträglich ein Bericht zum Budget für das Jahr 1871 eingereicht, welcher der Bürgerschaft hieneben zugeht.

Anlage III.

Anlage I

zur Mittheilung des Senats
vom 2. December 1870.

Neue Redaction

einiger Paragraphen des Entwurfs eines Gesetzes, die Landgemeinden betreffend.

§. 3.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die aus den öffentlichen Verhältnissen derselben entspringenden Verbindlichkeiten, insbesondere auch die in Folge polizeilicher Einrichtungen erforderlichen Ausgaben und Leistungen zu tragen, soweit solche nicht Andern vermöge Gesetzes, Herkommens oder Vertrags obliegen.

Folgende Pflichten der Gemeinden gehören zu den aus den öffentlichen Verhältnissen derselben entspringenden Verbindlichkeiten:

e. Die Instandsetzung und Erhaltung der öffentlichen Wege und Brücken, die Räumung von Flüssen und Zuggräben, die Anlegung und Unterhaltung von Brunnen, Deichen, Sielen und sonstigen Wasserzügen, soweit die Verpflichtung dazu nicht Andern obliegt.

§. 14.

Auch kann durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung des Landherrn festgestellt werden, daß gewisse Classen der Gemeindemitglieder zu den Gemeindelaften nicht beizutragen haben; in welchem Fall das Stimmrecht dieser Classen ruht, sofern und so lange deren Mehrheit von der Befreiung Gebrauch machen will.

§. 18.

Gutsbesitzer, Stellbesitzer und stellbesitzende Wittwen können sich außerdem durch volljährige Söhne vertreten lassen, auch wenn diese in Kost und Lohn oder unter väterlicher Gewalt stehen. Auch kann durch Gemeindebeschluß mit Genehmigung des Landherrn bestimmt werden, daß und in wie weit auch andere Verwandte als Bevollmächtigte zugelassen werden sollen. Es wird jedoch auch in diesen Fällen vorausgesetzt, daß die Vertreter im Vollgenuß ihrer bürgerlichen Ehrenrechte sind.

§. 20.

Die nicht Ansässigen bilden, soweit sie nicht unter Berücksichtigung ihrer Concurrenz zu den Gemeindelaften einer dieser Classen einzureihen sind, die unterste Classe.

Das Stimmgewicht der einzelnen Classen ist nach der Concurrenz der Gemeindelaften und dem Interesse an den Gemeindeangelegenheiten zu bemessen. Jedoch gelten folgende Einschränkungen:

1) Das Stimmrecht eines einzelnen Gemeindegliedes darf in der Regel nicht mehr als $\frac{1}{3}$ desjenigen der sämtlichen Gemeindeglieder betragen — — —

§. 23.

2) Fehlt es in einer Gemeinde an Gemeindemitgliedern für eine dieser Classen, so fällt diese Classe aus, ohne daß das Stimmgewicht der übrigen Classen eine Aenderung erleidet.

3) Den bisher nicht bauerpflchtigen Höfen, und den Höfen, welche wegen Anschlusses an die Gemeinde oder aus andern Gründen zur Zeit noch keiner der obigen Classen angehören, wird vorläufig eine der Größe des Grundbesitzes entsprechende Stelle in einer der obigen Classen vom Landherrn angewiesen.

§. 39.

Dem Vorsteher liegt die Verwaltung des Gemeindevermögens, die Vertheilung der Gemeindeabgaben und Dienste nach Maßgabe des bestehenden Beitragsfußes, so wie die Führung der Gemeinderrechnung ob.

§. 47.

Neben dem Gemeindevorsteher und den Beigeordneten können zur Wahrnehmung einzelner Geschäfte (Rechnungsführung, Specialverwaltung u. s. w.) besondere Personen angestellt werden. Die Verhältnisse dieser Angestellten sind im einzelnen Falle festzustellen.

§. 49.

Nicht wählbar zu Gemeindebeamten sind solche Personen, welche die oben §. 12 No. 2 und §. 16 als Bedingungen des Stimmrechts Nichtansässiger und der Ausübung des Stimmrechts überhaupt angegebenen Eigenschaften nicht sämtlich besitzen oder sonst nach gesetzlicher Bestimmung zu öffentlichen Aemtern unfähig sind.

§. 52.

Tritt nach angetretenem Amt einer der vorstehend bezeichneten Mängel ein, so ist der Landherr verpflichtet (§. 50), beziehungsweise berechtigt (§. 51), den Gemeindebeamten zur Niederlegung des Amts anzuhalten.

§. 59.

Die Gemeindebeamten haben ihre Aemter als Ehrenämter zu betrachten, erhalten jedoch als Schadloshaltung für ihre Mühwaltung, insbesondere auch für die nöthigen Wege außerhalb des Gemeindebezirks eine mäßige Besoldung. Der Betrag wird durch Gemeindebeschluß festgesetzt. Geschieht dies nicht oder nicht in angemessener Weise, so ist durch den Landherrn das Erforderliche zu bestimmen.

§. 63.

Die Disciplinarstrafen werden in der Regel vom Landherrn verhängt. Wider Gemeindebeamte (§. 29) kann jedoch eine Geldbuße über 10 Thaler, eine Suspension über die Dauer von 14 Tagen und Dienstentlassung nur vom Senat verfügt werden.

§. 64.

Die Versammlung der sämtlichen stimmberechtigten Gemeindeglieder (Gemeindeversammlung) hat mitzuwirken:

- 1) bei Veränderung der Gemeindebezirke,
- 2) bei Veränderung der Verfassung der betreffenden Gemeinde, namentlich in dem Stimmrechte,

§. 65.

Die Beschlüsse der Gemeinden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung der Staatsbehörden:

- 1) bei Veränderungen des Gemeindebezirks,
- 2) bei Veränderungen der Verfassung der betreffenden Gemeinden und im Stimmrecht,

§. 71.

Ist auf diese Weise absolute Mehrheit nicht zu erreichen, so wählt der Landherr unter den beiden, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

§. 101.

Dagegen unterliegen auch nicht anässige Fremde im Fall eines mehr als dreimonatlichen Aufenthalts in den Gemeinden den Gemeindelasten gleich den heimatbsberechtigten Einwohnern.

Anlage III

zur Mittheilung des Senats
vom 2. December 1870.

B e r i c h t

der zur Revision des am 1. Januar 1863 publicirten, das Gemeindebürgerrecht betreffenden Gesetzes angeordneten Deputation.

In Gemäßheit der verfassungsmäßigen Beschlüsse vom 6./8. Juli d. J. hat die Deputation darüber zu berichten,

- I. welche Aenderungen des von ihr unterm 27. November 1868 vorgelegten Geszentwurfs über das Gemeindebürgerrecht in Folge der Bundesgesetze über die Staatsangehörigkeit und den Unterstützungswohnsitz vom 1. und 6. Juni d. J. nothwendig oder zweckmäßig geworden sind, und
- II. ob und welche Aenderungen des den Staatsbürgereid betreffenden Gesetzes sich empfehlen.

Zu I. Die Deputation beehrt sich zur Erledigung des erstgedachten Auftrages hieneben drei Gesetzentwürfe, betreffend die Ausführung der erwähnten Bundesgesetze und insbesondere die bremische Staatsangehörigkeit und das bremische Gemeindebürgerrecht, zu überreichen, und zur Motivirung derselben das Folgende hinzuzufügen:

1) In der Ueberzeugung, daß es in hohem Grade wünschenswerth sei, thunlichst zu verhüten, daß in unserm Gemeinwesen Staatsgenossen und Staatsbürger sich finden, welche keiner der bremischen Stadt- und Landgemeinden angehören, hat die Deputation vorgeschlagen, den Zutritt zu dem Gemeindeverbande von allen Kosten und Weiterungen zu befreien.

Der Entwurf I. gewährt also, wie dem bremischen Staatsgenossen, so auch dem Bundesangehörigen, der in den bremischen Staatsverband eingetreten ist und sich desends, wie er dazu nach dem Bundesgesetze vom 1. Juni d. J. verpflichtet ist, im bremischen Staatsgebiete niedergelassen hat, lediglich durch seine Niederlassung die unentgeltliche Erwerbung eines Gemeindebürgerrechts.

Selbst bei der Aufnahme von Ausländern wird keine Gegenleistung verlangt, denn es empfiehlt sich, den Zuzug von Ausländern, bei denen die Bedingungen des §. 8 des Bundesgesetzes zutreffen, durch das Verlangen noch anderer Gegenleistungen zu erschweren um so weniger, als die Zahl solcher Receptionen und mithin der Ertrag etwaiger Gebühren nur gering ausfallen dürfte.

Hinsichtlich der sonstigen Bestimmungen des Entwurfs wird es der Erläuterung oder Rechtfertigung nicht bedürfen, und das Gleiche wird der Fall sein in Betreff des nach den vorliegenden Bundesgesetzen über Bundes- und Staatsangehörigkeit, Freizügigkeit und Gewerbebetrieb von selbst sich ergebenden Wegfalls verschiedener Bestimmungen, welche sich in dem bisherigen Gesetze von 1863 sowie in dem von der Deputation früher vorgelegten Entwürfe finden, so namentlich des Instituts der sogenannten Prolongation des Bürgerrechts.

Im Falle der Genehmigung des Entwurfs I. erlaubt sich die Deputation darauf aufmerksam zu machen, daß vor dem 1. Januar 1871 der dritte Absatz des §. 1 des die Bürgerschaft betreffenden Verfassungsgesetzes, nach welchem die durch Ankauf oder Verleihung in das Staatsbürgerrecht Eingetretenen erst nach 3 Jahren Wähler und wählbar sein können, — durch ein zu publicirendes Gesetz entweder werde beseitigt oder auf alle Staatsgenossen ausgedehnt werden müssen, indem fortan nach Wort und Sinn der Bundesgesetzgebung eine Unterscheidung der fraglichen Art nicht füglich aufrecht erhalten bleiben kann.

Die Deputation würde es vorziehen, daß man sich für die Ausdehnung der fraglichen Bestimmung entscheide, weil einerseits dadurch eine Veranlassung, die Ableistung des Staatsbürgereides nicht zu versäumen oder zu verzögern, gegeben sein, andererseits die an sich zweckmäßige Beschränkung der Theilnahme an den öffentlichen Angelegenheiten hinsichtlich der von Außen in den Staatsverband tretenden Personen beibehalten werden dürfte.

2) Anlangend die Entwürfe II., III. über den Unterstützungswohnsitz, so kam es darauf an, die nach dem Bundesgesetze erforderlichen Behörden und Armenverbände zu bestimmen, und hofft die Deputation den richtigen Weg eingeschlagen zu haben, wenn sie einfach die vorhandenen Anstalten als solche, insbesondere, wozu das Bundesgesetz befugt, den Staat als Landarmenverband bezeichnete, und gänzlich davon ablah, schon jetzt, wo es noch an aller Erfahrung über die practischen Folgen des Neuen fehlt, — organisatorisch zu experimentiren.

Nicht weniger hofft sie auf Zustimmung, wenn sie in Bezug auf Art und Maß der Unterstützung einstweilen es hat bei den bestehenden Normen bewenden lassen, da es sich auch hier nicht empfehlen wird, mit Neuerungen vorzugehen, deren Zweckmäßigkeit noch keine Erfahrung hat bestätigen können.

In Betreff etwaiger Streitigkeiten und deren Erledigung dürfte die gründliche Behandlung des Gegenstandes in den §§. 3 bis 6 des Entwurfs II. und in dem Specialgesetz III. Anerkennung finden.

Die vorgeschlagene Verpflichtung des Landarmenverbandes, einzutreten bei den Armen, welche nicht Gemeindegossen sind (Entwurf II., §. 1., Abs. 3), gestattet sich die Deputation als vorläufige Aushilfe für einige Jahre um deswillen zu be-

fürworten, weil, wie sie sich überzeugt hält, ohne eine solche die der Stadt nahe liegenden Armenverbände die Last der Armenpflege zu ertragen außer Stande sein werden.

Wenn indessen die betreffenden Armenverwaltungen vom Senat angewiesen würden, ihm fortan über den Stand ihrer Cassen, die Ansprüche, welchen sie genügen und die ihnen obwaltenden Verhältnisse bezüglich ihrer Verpflichtungen und der Mittel zur Erfüllung derselben zu berichten, so wird sich daraus ergeben, ob andere Maßregeln künftig sich treffen lassen, welche die sich etwa herausstellenden Uebelstände, Härten und Ueberlastungen beseitigen.

3) In beiden Entwürfen I., II. findet sich da, wo an erster Stelle von Staatsangehörigen die Rede ist, in einer Klammer — Staatsgenossen — beigelegt, weil der neue, in unserer Verfassung nicht vorkommende Ausdruck Staatsangehörige in seiner Beziehung zu den daselbst gebrauchten Ausdrücken Staatsgenossen und Staatsbürger festzustellen ist, und Solches zweckmäßig dadurch geschieht, daß die Ausdrücke Staatsangehörige und Staatsgenossen als identisch bezeichnet werden. — Staatsbürger sind demnach nach wie vor diejenigen Staatsgenossen oder Staatsangehörigen, welche, wie der §. 2 (Abs. 2) der Verfassung sagt, den Staatsbürgereid abgestattet haben.

Zu II. Die Deputation hält dafür, daß sich keine Aenderungen der den Staatsbürgereid betreffenden Verordnung vom 1. Januar 1863 empfehlen; es wurde indeß angeregt, daß die finanzielle Frage, ob nicht die im §. 3 derselben erwähnte Registraturgebühr zu ermäßigen sei, füglich einmal von der kürzlich wegen Besteuerung vom Handels- und Gewerbebetriebe niedergelegten Deputation in nähere Erwägung gezogen werden könne.

Die Deputation schließt ihren Bericht mit dem ergebensten Bemerken, daß die vorliegende legislatorische Angelegenheit vor Ablauf dieses Jahres zu erledigen sein werde.

(gez.) C. F. G. Mohr.

(gez.) Kosenberg.

Unter-Anlage I
zur Anlage I der Mittheilung des Senats
vom 2. December 1870.

Entwurf I.

Obrigkeittliche Verordnung,

das Staats- und Gemeindebürgerrecht, sowie die Ausführung des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1870 über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit betreffend.

Publicirt am ... 1870.

Da mit dem 1. Januar 1871 das Bundesgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Bundes- und Staatsangehörigkeit in Kraft tritt, und folgeweise die für den bremischen Freistaat geltenden, in den obrigkeitlichen, das Gemeindebürgerrecht betreffenden Bekanntmachungen vom 1. Januar 1863 und 30. April 1869 enthaltenen Bestimmungen außer Anwendung kommen, auch einige besondere Anordnungen zur Ausführung dieses Bundesgesetzes erforderlich sind, so verordnet der Senat im Einvernehmen mit der Bürgerschaft das Folgende:

§. 1.

Hinsichtlich des Gemeindebürgerrechts in den einzelnen bremischen Gemeinden gelten fortan die folgenden Bestimmungen:

1) Das Gemeindebürgerrecht wird erworben:

a. durch Geburt.

Auf eheliche Kinder geht das Gemeindebürgerrecht des Vaters, auf uneheliche dasjenige der Mutter über;

b. durch Legitimation.

Von Seiten ihres Vaters legitimirte uneheliche Kinder haben mit demselben das gleiche Gemeindebürgerrecht;

c. durch Verheirathung

mit einem Gemeindebürger für die Ehefrau;

d. Von Seiten eines bremischen Staatsangehörigen (Staatsgenossen) durch Niederlassung in einer Gemeinde.

Zu dieser Erwerbung bedarf es weder der Genehmigung einer Behörde noch eines Geldbeitrags. Sie gilt zugleich für die Ehefrau und diejenigen Kinder des Neueingetretenen, welche noch keinen eignen Haushalt begründet haben.

2) Das Gemeindebürgerrecht geht verloren:

a. mit der Staatsangehörigkeit nach Maßgabe der desfallsigen Bestimmungen des am 1. Juni 1870 erlassenen, die Bundes- und Staatsangehörigkeit betreffenden Bundesgesetzes;

b. durch Verheirathung mit einem Manne, der nicht dasselbe Gemeindebürgerrecht besitzt;

c. für uneheliche Kinder durch Legitimation von Seiten ihres nicht mit ihnen derselben Gemeinde angehörigen Vaters;

d. durch den bei der dafür zuständigen Behörde erklärten Austritt, sofern mit dieser Erklärung der Nachweis von Seiten des Austretenden, daß er einer anderen bremischen Gemeinde angehöre, verbunden ist.

Mit dem bisherigen Gemeindebürger treten zugleich seine oben unter 1 d bezeichneten Familienglieder aus.

3) Die für Gemeindebürgerrechtssachen zuständige Behörde ist bis auf Weiteres: in der Stadt Bremen die Polizeidirection, in den Hafenstädten der Gemeinderath, im Landgebiete der Landherr.

§. 2.

Hinsichtlich der Erwerbung und des Verlustes der Staatsangehörigkeit, für welche das vorerwähnte Bundesgesetz die näheren Bestimmungen enthält, insbesondere des die Aufnahme von Ausländern betreffenden §. 8 dieses Bundesgesetzes, wird bestimmt:

1) Ausländern wird, sofern bei ihnen die in dem gedachten §. 8 bemerkten Bedingungen zutreffen und auch im Uebrigen ihre Aufnahme zulässig erscheint, die Naturalisations-Urkunde unentgeltlich ertheilt.

2) Der Wirkungskreis der in den §§. 6, 8, 14, 21 des Bundesgesetzes vom 1. Juni 1870 erwähnten „höheren Verwaltungsbehörde“ ist der Polizeidirection übertragen, und sind bei dieser Behörde die Gesuche um Aufnahme in den Staatsverband oder Entlassung aus demselben, sowie um Wiederverleihung der Staatsangehörigkeit anzubringen.

§. 3.

Der Senat ist die Recursbehörde in Fällen der Beschwerdeführung und übernimmt die im Bundesgesetze erwähnten Functionen der Centralbehörde.

§. 4.

Dies Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1871 in Kraft.

Unter-Anlage II
zur Anlage II der Mittheilung des Senats
vom 2. December 1870.

Entwurf II.

Obrigkeithliche Verordnung,

die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom
6. Juni 1870 betreffend.

Publicirt am . . .

Zur Ausführung des mit dem 1. Juli 1871 in Kraft tretenden Bundes-
gesetzes über den Unterstützungswohnsitz verordnet der Senat im Einver-
nehmen mit der Bürgerschaft das Folgende:

§. 1.

Als Ortsarmenverbände des bremischen Staates gelten bis auf Weiteres
und haben vorschriftsmäßig die öffentliche Unterstützung Hilfsbedürftiger zu üben in
der Stadt Bremen: das Armeninstitut, in den Hafenstädten und im Landgebiete:
die dort bestehenden Armenverwaltungen.

Die im § 5 desselben Bundesgesetzes vorgeschriebene, keinem Ortsverbande
obliegende öffentliche Unterstützung Hilfsbedürftiger übernimmt als Landarmen-
verband der bremische Staat durch seine Polizeibehörden. Dieser Landarmenver-
band tritt auch vorläufig für die Unterstützung solcher Armen ein, die zwar den
Unterstützungswohnsitz in ihrer Wohngemeinde erworben haben, jedoch nicht Mitglieder
derselben Gemeinde sind.

§. 2.

Hinsichtlich der Art und des Maßes der zu gewährenden Unterstützung kommen
die bisher gültig gewesenen Normen bis auf Weiteres und dergestalt zur Anwendung,
daß jeder Norddeutsche dem bremischen Staatsangehörigen (Staatsgenossen) beziehungs-
weise Gemeindeangehörigen gleich behandelt wird.

§. 3.

Streitigkeiten zwischen verschiedenen bremischen Armenverbänden oder Ver-
waltungen werden von der Senatscommission für Angelegenheiten der
Armenverbände im Verwaltungswege entschieden.

§. 4.

Der Wirkungskreis der in dem § 38 des Bundesgesetzes über den Unter-
stützungswohnsitz erwähnten Spruchbehörde ist der im § 3 genannten Senatscommission
übertragen.

§. 5.

Von den Entscheidungen der vorbezeichneten Behörden ist ein Recurs an den
Senat zulässig.

§. 6.

Das Verfahren bei den in den vorstehenden §§. 3, 4, 5 benannten Behörden
regelt ein besonderes am heutigen Tage erlassenes Gesetz.

§. 7.

Diese Verordnung tritt mit dem Bundesgesetze am 1 Juli 1871 in Kraft.

Unter-Anlage III
zur Anlage II der Mittheilung des Senats
vom 2. December 1870.

Entwurf III.

G e s e z,

das Verfahren bei Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden
betreffend.

Publicirt am . . .

Nach verfassungsmäßiger Beschlußnahme verordnet der Senat, daß rücksichtlich des Verfahrens vor den Behörden, welche, in Ausführung des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz, durch die obrigkeitliche Verordnung vom zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armenverbänden angeordnet worden sind, die nachstehenden Vorschriften zur Anwendung kommen sollen.

§. 1.

Die ständige „Commission für Angelegenheiten der Armenverbände“ besteht aus drei Mitgliedern des Senats.

§. 2.

Alle Eingaben an dieselbe werden schriftlich und zwar sammt den Anlagen in zwei Ausfertigungen, von denen eine durch die Behörde von Amtswegen der Gegenpartei ohne Verzug mitzutheilen ist, eingereicht.

§. 3.

Der Gegner hat die Eingabe des Antragstellers binnen 14 Tagen, nachdem ihm dieselbe zugestellt ist, zu beantworten, widrigenfalls die darin enthaltenen thatsächlichen Behauptungen als zugestanden angenommen werden sollen.

§. 4.

Beide Theile haben ihre Behauptungen mit den ihnen zu Gebote stehenden Beweismitteln zu begleiten.

§. 5.

Es steht in dem Ermessen der Behörde, nach Einreichung der Antwortschrift bezw. nach Ablauf der für dieselbe im §. 3 vorgeschriebenen Frist einen weiteren Schriftenwechsel anzuordnen.

§. 6.

Die Behörde ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich oder an Eidesstatt zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.

§. 7.

Die Entscheidung erfolgt gebührenfrei in öffentlicher Sitzung nach spätestens drei Tage vorher bei Vermeidung des Ausschlusses von der Verhandlung erfolgter Ladung und nach Anhörung der Parteien, deren Vertretung durch Bevollmächtigte zulässig ist. Ueber die Verhandlungen wird ein kurz gefaßtes Protocoll aufgenommen.

Die Entscheidung wird, unter Berücksichtigung des §. 40 des Bundesgesetzes schriftlich, mit Gründen versehen, den Parteien zugestellt.

§. 8.

Die Berufung an den Senat muß binnen 14 Tagen nach der Behändigung der Entscheidung, bei Verlust des Rechtsmittels, schriftlich bei der Commission eingereicht und gerechtfertigt werden.

Das Duplicat wird dem andern Theile von Amtswegen zugestellt und ist binnen 14 Tagen bei derselben Behörde schriftlich zu beantworten.

Nach Ablauf dieser Zeit werden die Acten dem Präsidenten des Senats eingesendet.

§. 9.

Eine etwa in zweiter Instanz noch für nöthig erachtete Aufklärung über das Sach- und Rechtsverhältniß hat die Commission vorzunehmen.

§. 10.

Der Senat erläßt, nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung in Beschwerdefachen, seine Entscheidung schriftlich und mit Gründen. Die Insinuation derselben wird von der Commission angeordnet, an welche die Entscheidung mit den Voracten zurückgehen.

§. 11.

Mit der Vollstreckung wird nach Maßgabe der §§. 53 bis 59 des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz verfahren.

Anlage III

zur Mittheilung des Senats
vom 2. December 1870.

Bericht der Wegbaudeputation,

das Budget der Wege und Chauffeen im Gebiete für 1871 betreffend.

Zur Erläuterung des von ihr eingereichten Budgets hat die Wegbaudeputation das Nachstehende zu berichten:

I. Hastedter Chauffee.

Nachdem im laufenden Jahre eine Strecke rauher Pflasterbahn von 1850 Fuß Länge = Meile 0,4—0,5 mit beschlagenen Steinen versehen worden, beabsichtigt die Deputation im Jahre 1871 im östlichen Anschlusse an die früher ausgeführten Arbeiten im Dorfe Hastedt = Meile 0,6—0,7 eine weitere Strecke rauher Pflasterbahn von 1500 Fuß Länge und in 18 Fuß Breite, mit beschlagenen Steinen auszuwechseln; ferner den Fußweg daneben mit Sollinger Fliesen zu belegen, das kleine Nebenpflaster daselbst umzulegen, sowie verschiedene Verbesserungen in den Abflußverhältnissen vorzunehmen. Anschlag: 5475 Thaler.

II. Rattenthurmer Chauffee.

In diesem Jahre wurde zwischen Meile 0,6—0,7 eine Strecke rauher Pflasterbahn von 1400 Fuß Länge mit beschlagenen Steinen versehen. Es wird von der Deputation beabsichtigt, im Jahre 1871 im südlichen Anschlusse an die früher ausgeführten Arbeiten beim Weghause am Buntenthorssteinwege = Meile 0,4—0,5 1000 laufende Fuß und bei Meile 0,6—0,7, im Anschlusse an die pro 1870 ausgeführten Arbeiten 500 laufende Fuß, also zusammen 1500 Fuß rauher Pflasterbahn in 18 Fuß Breite mit beschlagenen Steinen zu versehen. Ferner ist das Trottoir am Buntenthorssteinwege theilweise zu erneuern und die Dammstelle nach der Sandfundgrube mit einem Canale zu versehen. Kostenanschlag: 4490 Thaler.

III. Wahrthurmer Chauffee.

Neben ausgedehnten Pflaster- und Brückenreparaturen war für das laufende Jahr, in der Kreuzung nach Woltmershausen und dem Schützenhose, die Erneuerung der rauhen Pflasterbahn mit beschlagenen Steinen und zwar in einer Länge von 200 Fuß, und einer Breite von 32 Fuß veranschlagt. Das Material zu dieser Erneuerung ist angeschafft, die Ausführung der Arbeit aber wegen Eintritt der kriegsgerischen Ereignisse ausgesetzt.

Indem die Deputation die Ausführung der obigen Arbeit pro 1871 wiederum in Vorschlag bringt, beabsichtigt sie die Erneuerung in einer Fläche von 9000 □Fuß. Anschlag: 600 Thaler.

IV. Schwachhauser Chaussee.

Im östlichen Anschlusse an die 1869 geschehene Auswechselung der rauhen Pflasterbahn mit beschlagenen Steinen, wurde im laufenden Jahre zwischen Meile 0,8—0,9 eine weitere Strecke von 1300 Fuß Länge und 16 Fuß Breite mit beschlagenen Steinen versehen. Ferner wurde im westlichen Anschlusse an die neue Grandbahn auf dem Rüten eine weitere Strecke Steinschlagbahn von 800 Fuß Länge und 16 Fuß Breite, Meile 1,0—1,1, gebaut. Endlich ist die Steinschlagbahn bei Meile 0,3 auf 1200 Fuß Länge mit einer neuen Decklage versehen, auch zwischen Meile 0,4—0,6 = 21,600 □ Fuß altes Polierpflaster umgelegt.

Im nächsten Jahre beabsichtigt die Deputation 1500 laufende Fuß die 18 Fuß breite Steinschlagbahn bei Meile 0,4—0,5, mit einer neuen Decklage zu versehen; 18,400 □ Fuß rauhes Pflaster (in 1150 Fuß Länge), Meile 0,9—1,0, mit beschlagenen Steinen umzuwechseln, statt der rauhen Pflasterbahn (auf 1610 laufende Fuß) in Meile 0,9—1,1 eine Steinschlagbahn zu legen, und endlich die Chausseebrücke zwischen Meile 0,5—0,6 nach beiden Seiten zu verbreitern und mit neuen Steinen zu versehen. Anschlag: 6875 Thaler.

V. Burger Chaussee.

Im südöstlichen Anschlusse an die 1869 zwischen Meile 1,1—1,2 ausgeführte Steinschlagbahn, wurde im laufenden Jahre die 320 Fuß lange und 5120 □ Fuß Fläche haltende rauhe Pflasterbahn aufgebrochen und durch eine Steinschlagbahn ersetzt. Die im nordwestlichen Anschlusse beabsichtigte Auswechselung des rauhen Pflasters mit Steinschlag auf 1000 Fuß Länge bei 16 Fuß Bahnbreite, wurde wegen Eintritt der kriegerischen Ereignisse ausgesetzt; das Material hierzu war indeß bereits angefertigt.

Für das Jahr 1871 sind nun von der Deputation die folgenden Arbeiten in Aussicht genommen:

- a. 8000 □ Fuß rauhe Pflasterbahn, oder 500 Fuß Länge bei 16 Fuß Bahnbreite, beim Waller Weghause (Meile 0,3—0,4) aufzubrechen und mit beschlagenen Steinen auszuwechseln;
- b. die in diesem Jahre ausgesetzte Steinschlagbahn von 1000 Fuß Länge und 16 Fuß Breite zwischen Meile 1,1—1,2, wozu das Material vorhanden, zur Ausführung zu bringen, und
- c. 16000 □ Fuß rauhes Pflaster der Strecke zwischen Meile 1,2—1,3 1000 Fuß Länge aufzubrechen und durch eine Steinschlagbahn zu ersetzen. Anschlag: 4,715 Thaler.

VI. Borgfelder Chaussee.

Im laufenden Jahre ist die Umlegung der rauhen Pflasterbahn mit einer Verbreiterung derselben um 2 Fuß, in der Richtung nach dem Dorfe Borgfeld auf eine Länge von 1000 laufende Fuß zur Ausführung gebracht und beabsichtigt die Deputation im Jahre 1871 die Fortsetzung dieser Arbeiten auf einer weiteren Strecke von 1000 Fuß Länge zwischen Meile 1,2—1,4. Anschlag: 385 Thaler.

(gez.) J. D. Meier, Dr. (gez.) Richard Gripe.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 3. December 1870.

Abänderung des Strafrechts und der Strafproceßordnung nach Maßgabe des Norddeutschen Strafgesetzbuchs.

Die Deputation, welche mit Berathung und Entwerfung der gesetzlichen Bestimmungen beauftragt ist, welche durch das mit dem 1. Januar 1871 in Kraft tretende Strafgesetzbuch des Norddeutschen Bundes erforderlich geworden sind, hat

ihren ersten B
Abänderungen
Bürgerchaft
theilt, fordert
Schlussnahme so
Einführungsges
publicirt werde

Anlag
zur Mittheilung
vom 3. Decem

der Deputat

Die
Beschluss des
gewordenen
zu beschließen

Die
sprachlicher
368, 369,
565, 568,
1871 in R

Di
15, 44 m
21. März
durch verfa
getroffen m
Strafproceß
theils werde
rungen drin
W

159, 186,
491, 501,
711—71
Stoffs ein
Zi

die Begren
man nur
mit hunde
überbürdet
zuständig f
Halle, wo
es die zahl
einem Jahr
bare Handl
nur bei den
erhöbender
Selbst die
recht eigen
grenzen m
proceßordn
princip in
D
Gewerbeor